

Betreff:

**Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft
hier: Errichtung und Betrieb einer Grundschule als Erweiterung der Förderschule
Kardinal-von-Galen-Haus in Dinklage**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Digitalisierung	27.08.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Vertreter des Kardinal-von-Galen Hauses sowie der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit Bescheid vom 9. Juli 2026 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück dem Kardinal-von-Galen-Haus gGmbH die Errichtung und den Betrieb einer Grundschule als Erweiterung der Förderschule Kardinal-von-Galen-Haus Dinklage zum Schuljahresbeginn 2026/2027 genehmigt. Die Schule wird nunmehr unter der Bezeichnung „Kardinal-von-Galen-Haus Förderschule mit Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung und Grundschule – Ersatzschule –, geführt.

Die Genehmigung wurde auf Antrag des KvG-Hauses erteilt. Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Träger öffentlicher Schulen werden im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen haben Schulen in freier Trägerschaft eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Zumindest aus dem Untertitel der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich bei der Schule um eine Ersatzschule handelt; deshalb die Bezeichnung „Ersatzschule“. Eine anerkannte Ersatzschule dient als vollwertiger Ersatz für eine öffentliche Schule.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 besuchen Dinklager Regelschülerinnen und Regelschüler das Kardinal-von-Galen Haus im Rahmen einer inklusiven Beschulung. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Dinklage als Schulträger der beiden öffentlichen Grundschulen und dem Kardinal-von-Galen Haus aus dem Jahre 2013. Vereinbart wurde zudem, dass die Förderschule pro Schuljahr 12 SuS im Primarbereich aufnehmen kann. Seit dem Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich die Stadt Dinklage an den Kosten für die Beschulung der Regelkinder in Höhe von 550,00 € pro Schulkind. (4 Jahrgänge à 12 SuS x 550,00 € = 26.400,00 €)

Hintergrund und ausschlaggebend für die Beschulung von Regelkindern in der Förderschule war die Anpassung des Nds. Schulrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention. Mit Wirkung vom 01.08.2012 wurde § 14 Abs. 1 Satz 1 NSchG um das Wort „insbesondere“ erweitert; der dann wie folgt lautet: „In Förderschulen werden insbesondere SuS unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen.“

Das Kardinal-von-Galen-Haus hat dies aufgenommen und zum Schuljahresbeginn 2013/2014 findet dort in inklusiven Klassen gemeinsames Lernen statt.

Im Juni 2026 hat der Nds. Landtag die Änderung des NSchG beschlossen. U.a. wurde in § 14 Abs. 1 Satz 1 NSchG das Wort „insbesondere“ wieder gestrichen, so dass Förderschulen künftig nur noch von SuS besucht werden, bei denen ein vorrangiger oder ausschließlicher, dem jeweiligen Förderschwerpunkt der Schule entsprechender Bedarf an

sonderpädagogischer Unterstützung verbindlich festgestellt wurde.

Seitens der Landesregierung wird die Änderung damit begründet, eine klarere und restriktivere Zuweisung von SuS zu Förderschulen zu schaffen, um somit die sonderpädagogischen Ressourcen besser zu steuern.

Somit wäre eine inklusive Beschulung am Kardinal-von-Galen Haus nicht mehr möglich. Durch die Einrichtung einer Grundschule kann dieses Modell fortgeführt werden.

Die Geschäftsführerin des Kardinal-von-Galen Hauses, Frau Astrid Banken und die Förderschulrektorin Frau Annemarie Rottinghaus werden an der Sitzung teilnehmen.

Finanzielle Auswirkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz